

**Informationsblatt zum Elternbeitrag  
für Tageseinrichtungen für Kinder  
gemäß der Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke  
ab 01.08.2020**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in seinem Jugendamtsbezirk wird durch den Kreis Minden-Lübbecke ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.

Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

Buchungszeit:

Der Bedarf einer Ganztagsbetreuung nach § 5 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung ist der Kindertageseinrichtung gegenüber nachzuweisen.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Einkommenssteuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus dem Einkommenssteuerbescheid (in der Zeile Einkünfte bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit). Die Einkünfte ergeben sich weiterhin aus dem Bruttolohn sowie weiteren Einkünften lt. Jahres- (Dezember)Abrechnung, wobei hier die Werbungskosten abzuziehen sind.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben anzugeben.

**Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld bezogen, reicht die Vorlage des Bewilligungsbescheides aus, um für den Zeitraum des Leistungsbezuges von der Beitragspflicht befreit zu werden.**

Kinderbetreuungskosten sind im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,- €/Kind) einkommensmindernd zu berücksichtigen, sofern sie nachgewiesen werden.

Als nachgewiesen gelten die Kosten

- a) wenn diese im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesen sind
- b) wenn keine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden muss (als Geringverdiener) durch Vorlage einer Bescheinigung über die Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Elternbeiträge

Dem Einkommen hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen. Hierzu gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- sämtliche Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind.
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II, Konkursausfall.
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG (80%, s. Urteil OVG NRW 12 A 2400/15), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei. Wird das Elterngeld in halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, bleibt es nur bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 150,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei.

Nicht zu den Einnahmen zählen Kindergeld, Betreuungsgeld, Reisekosten und Beihilfen und Versicherungsleistungen im Krankheitsfall.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Soldaten), dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, die in der Familie wohnen, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen.

Die Angaben zur Einkommenshöhe sind durch Vorlage entsprechender Nachweise (Steuerbescheid, Abrechnungen, Elterngeldbescheid, u. ä.) zu belegen.

#### Geschwisterregelung:

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so wird für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % erhoben, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.

Werden zwei oder mehr Kinder einer Familie betreut, und ist eines der Kinder gemäß § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung vom Elternbeitrag befreit, so wird der Elternbeitrag nur zu 50 % für das teuerste Geschwisterkind festgesetzt.

Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt bzw. Gemeinde (Besuch einer Tageseinrichtung) bzw. an den Kreis Minden-Lübbecke (Inanspruchnahme der Tagespflege) in vollem Umfang zu zahlen.

Ist eine kombinierte Betreuung auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertagesstätte nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung in der Tagespflege um 50 %. Ist eine kombinierte Betreuung bei zwei oder mehr Kindern erforderlich, wird für das zweit teuerste Kind nur 25 % des Elternbeitrages fällig.

„Außerhalb der Öffnungszeit“ bezieht sich auf die wöchentliche Öffnungszeit der Einrichtung. Ausdrücklich nicht gemeint sind Schließungszeiten wie z. B. Ferien, siehe hierzu auch § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Die Beitragsbescheide ergehen unter dem Vorbehalt der Rechtsprüfung.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine zeitnahe Mitteilung von Änderungen der Einkommensverhältnisse hohe Nachzahlungsforderungen vermieden werden können.**

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht ausreichend nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Buchungszeit zu zahlen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.